



Informationsblatt

BAföG und Nachweis eines geordneten Studienverlaufs

Dieses Blatt soll Sie insbesondere zum Nachweis eines geordneten Studienverlaufs informieren. Die dafür zentralen Themen sind "Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG" und ggf. Studienverzögerung.

Was ist die "Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG"?

Als Studierende, die BAföG empfangen, müssen Sie zum Ende des vierten Fachsemesters nachweisen, dass Sie die "bei geordnetem Verlauf" des Studiums "bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen" erbracht haben (§48 (1)). Die Frage ist: "Haben Sie ordnungsgemäß studiert und sind Sie im Leistungsstand wie vorgesehen fortgeschritten"?

Wie erbringe ich die "Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG"?

In der Regel ist der Nachweis durch eine positive Bescheinigung der *Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG* (sog. "*Formblatt 5"*), die von der Universität auszufüllen ist, vollkommen ausreichend.

Hinweis für Studierende im Lehramt: Die Bescheinigung ist sowohl für EGL als auch für beide Unterrichtsfächer vorzulegen. Sie wird vom zentralen Prüfungsbüro für das Lehramt im Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) ausgestellt.

Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die erforderlichen Leistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erbracht worden sind. Dies bedeutet, das Datum der Prüfung (Erbringen oder Abgabe der Prüfungsleistung) muss spätestens auf dem Stichtag 30.09. (Sommersemester) oder 31.03. (Wintersemester) liegen. Danach erbrachte Prüfungsleistungen zählen nicht!

Sollte das "Formblatt 5" negativ bescheinigt werden oder andere Umstände (Krankheit, Verzögerungen, Härtefall siehe unten) vorliegen, können weitere Unterlagen, etwa ein Zwischenprüfungszeugnis oder ein Transcript of Records, das die erworbenen Leistungspunkte gemäß ECTS ausweist, angefordert werden.

Hinweis: Sollten Sie aufgrund der Terminierung Ihrer Prüfungen an der Universität in Gefahr geraten, den Stichtag für die Erbringung von Leistungen nicht einhalten zu können, sprechen Sie bitte entweder direkt Ihre/n Prüfer/in oder/und das für Sie zuständige Prüfungsbüro an, um Fristen und Stichtage einhalten zu können.

Von wem bekomme ich die "Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG"?

Das "Formblatt 5" wird Ihnen von einer vom Fachbereich benannten Person (unterschriftsberechtigt nach § 48) ausgestellt.

Hinweis: Wer diese Person ist, kann auf der Webseite des Amts für Ausbildungsförderung (BAföG-Amt) eingesehen oder bei der Studienfachberatung Ihres Studiengangs erfragt werden.

Eine Zwischenprüfungsbescheinigung oder ein Transcript of Records erhalten Sie im für Sie zuständigen Fachbereichsprüfungsbüro oder für das Lehramt im zentralen Prüfungsbüro (ZfL).

Bis wann muss ich die "Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG" beim BAföG-Amt vorlegen?

So schnell wie möglich zum Ende des vierten Fachsemesters, da die positive Leistungsbescheinigung Voraussetzung für die Weiterförderung ab dem 5. Fachsemester ist.

Die Bescheinigung muss aber spätestens innerhalb der ersten vier Monate des fünften Semesters vorgelegt werden (Stichtag: 31.01. für das vorhergehende Sommersemester bzw. 31.07. für das vorhergehende Wintersemester). Nur wenn Sie die Bescheinigung innerhalb dieser Stichtagsregelung einreichen, werden Sie rückwirkend ab Oktober/April (Anfang fünftes Fachsemester) gefördert. Bitte beachten Sie, dass der Leistungsstand auf den 31.03. bzw. 30.09. datiert sein muss.

Hinweis: Diese Frist überschneidet sich durchaus einmal mit der Dauer der Zeit für die Begutachtung von schriftlichen Prüfungen wie z.B. Hausarbeiten. Als BAföG-Empfänger/in am Ende des vierten Fachsemesters sollten Sie im Einzelfall Ihre Prüferinnen und Prüfer bzw. Ihr Prüfungsbüro unbedingt darauf aufmerksam machen und um eine möglichst zügige Begutachtung Ihrer Prüfungsleistung bitten.

Was passiert, wenn ich die Leistungen für die "Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG" nicht rechtzeitig erbracht habe ("Studienverzögerung")?

Eine Studienverzögerung kann durchaus passieren.

Wichtig zu beachten ist:

Sie können in diesem Fall einen Antrag auf spätere Vorlage der "Leistungsbescheinigung nach § 48 Abs. 2 BAföG" stellen und müssen dabei die Gründe für die Verzögerung ausführlich darlegen.

Der Fachbereich ist nicht zu einer Bewertung der Gründe berechtigt und muss daher im Falle einer Verzögerung auf jeden Fall eine negative Bescheinigung ausstellen.

Das BAföG-Amt nimmt eine Einschätzung vor, ob die Gründe förderungsrechtlich anerkannt werden können, ob diese (alleine) kausal sind für die vorliegende Studienverzögerung und ob das Studienziel in angemessener Zeit erreicht werden kann.

Der Datenschutz beschränkt die Informationsmöglichkeiten der Universität an das BAföG-Amt – die Universität darf **ausschließlich** mitteilen, dass Sie **eingeschrieben** sind.

Alle darüber hinaus gehenden Informationen müssen dem BAföG-Amt von Ihnen selbst vorgelegt werden. Sprechen Sie daher mit Ihrem Sachbearbeiter/Ihrer Sachbearbeiterin ab, welche Unterlagen beizubringen sind, um doppelte Wege zu vermeiden.

Was sind anerkennungsfähige Gründe einer Studienverzögerung?

Ursächliche Gründe für eine unverschuldete Studienverzögerung können z.B. sein:

- Eine ärztlich attestierte Krankheit, eine Erkrankung des Prüfers/der Prüferin, das erstmalige Nichtbestehen einer Zwischen- oder Modulprüfung, die Voraussetzung für das Fortführen des Studiums ist.
- Die erstmalige Wiederholung eines Studienhalbjahres wegen des Misslingens von Leistungsnachweisen, wenn anstelle einer einzelnen Zwischen- oder Modulprüfung laufend Leistungsnachweise zu erbringen sind.
- Der Nachweis der Mitwirkung als gewähltes Mitglied in Gremien der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, der Studierendenwerke oder der Länder. Wenden Sie sich dazu bitte an das Geschäftszimmer des jeweiligen Gremiums oder Ihres Dekanats.
- Das erstmalige Nichtbestehen der Abschlussprüfung (gilt nur bei Studiengängen mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung, Erste Prüfung, kirchliches Examen, Staatsprüfung).
- Eine Behinderung, eine Schwangerschaft, die Pflege und Erziehung von Kindern bis zu 14 Jahren oder die Pflege naher Angehöriger (ab Pflegegrad 3).

Hinweis: Die vorangegangenen Punkte sind keine abschließende Aufzählung von ursächlichen Gründen für eine unverschuldete Studienverzögerung. In jedem Fall handelt es sich um eine Einzelfallprüfung.

Grundsätzlich gilt: Die Gründe müssen nachweisbar ursächlich für die Verzögerung sein und dem Kriterium entsprechen, dass es für Sie "nicht zumutbar war, diese abzuwenden". So sind Sie z.B. verpflichtet, an jeder angebotenen Prüfung teilzunehmen oder einen Nachweis über Ihre Verhinderung vorzulegen. Hierfür können Sie (und nur Sie, nicht die Universität) dem BAföG-Amt eine "vollständige Leistungsbescheinigung" vorlegen, die im Gegensatz zu einem Transcript of Records nicht nur bestandene Leistungen, sondern alle Fehlversuche, Anmeldungen und Rücktritte von Prüfungen bescheinigt. Sie erhalten diesen Nachweis im für Sie zuständigen Prüfungsbüro.

Hinweis: Die Anforderungen an die Qualität des Nachweises einer Erkrankung können zwischen Universität und BAföG-Amt unterschiedlich sein. Bei länger dauernden oder früh im Studium auftretenden Erkrankungen (oder anderen Ereignissen, die Ihr Studium verzögern) klären Sie möglichst frühzeitig und schriftlich mit Ihrem Sachbearbeiter/Ihrer Sachbearbeiterin, wie der Nachweis über eine unabwendbare Studienverzögerung zu führen ist.

Wünschen Sie sich Beratung zum Thema BAföG, so können Sie sich an folgende Stellen wenden:

- Studentenwerk Marburg www.studentenwerk-marburg.de/bafoeg-finanzierung/kontakt-ansprechpartner/
- AStA Sozialberatung www.asta-marburg.de/service/sozialberatung/

Dieses Informationsblatt stellt keine Rechtsberatung dar und dient lediglich der Weitergabe von Informationen zum BAföG und zum Nachweis eines geordneten Studienverlaufs.

Diese Informationen wurden zusammengestellt von:

Kommission Studienberatung der Philipps-Universität Marburg Amt für Ausbildungsförderung Marburg (BAföG-Amt)